

Bekanntmachung

Gastransportleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 102) GDRM Anlage Heiden-Borken Stationen Marbeck und Dorsten

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 09.12.2019 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Borken, Gemarkung Marbeck, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Dorsten, Gemarkungen Dorsten, Lembeck, Rhade und Wulfen, der Stadt Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst und in der Gemeinde Heiden im Kreis Borken, Gemarkung Heiden beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 20.01.2020 bis einschließlich 19.02.2020

in der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Raum 111, Halterner Straße 28 in 46284 Dorsten während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19.03.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde),

Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU)

2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „*Datenschutz-hinweise Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/daten-schutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

4. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen,

die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
00	Allgemeinverständliche nicht-technische Zusammenfassung	Bosch & Partner GmbH	05.12.2019
01	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	02.12.2019
09	Wasserrechtliche Belange	Dr. Spang	23.07.2019
14	UVP-Bericht	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
16	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019
17	Artenschutzfachbeitrag	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019

18.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	27.11.2019
18.2	Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie	Bosch & Partner GmbH	25.11.2019

10. Die Planunterlagen werden in den Städten Borken, Datteln, Dorsten und Sendenhorst sowie in der Gemeinde Heiden ausgelegt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren abrufbar. Außerdem sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Amtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Dorsten.

Dorsten, 02. 01.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister